

Interessenten, die sich einer neuen beruflichen Herausforderung stellen wollen, können durch die Bundesagentur für Arbeit im Bereich Arbeitslosenförderung nach § 81 SGB III und Beschäftigungsförderung nach § 82 SGB III gefördert werden.

Im Rahmen der Fachkräfte-Entwicklung und -Qualifizierung steht die Erreichung eines weiteren Berufsabschlusses (Zweitausbildung) im Mittelpunkt vieler Interessenten. Dazu wird Arbeitslosen und Beschäftigten im Rahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) durch die Bundesagentur für Arbeit bei abschlussorientierten Weiterbildungen (Kammerprüfungen etc.) eine umfangreiche Förderung für Interessenten und Arbeitgeber angeboten.

1. Förderung von Arbeitssuchenden bzw. derzeit Arbeitslosen, die in einem Unternehmen neu starten möchten

- Der Personenkreis kann gefördert werden, wenn „... die Agentur für Arbeit sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat ...“ und weitere individuelle Bedingungen erfüllt sind.
- Die Entscheidung über die Förderung einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person trifft ausschließlich die Agentur für Arbeit.
- Berufsschulgebühren können auch direkt an die Berufsschule (Dritter) erstattet werden, wenn Sie hierfür nicht in Vorleistung treten möchten [siehe Nr. 25 des Erhebungsbogens der BA und Ausfüllhinweise zu Nummer 25].

Folgende Informationen können in diesem Zusammenhang empfohlen werden:

- [Allgemeine Hinweise zur betrieblichen Einzelumschulung \(BA\)¹](#)
- [Erhebungsbogen für eine betriebliche Einzelumschulung \(BA\)²](#)

2. Förderung von Beschäftigten in Unternehmen die einen weiteren Berufsabschluss erlangen wollen

- In Abstimmung mit dem Arbeitgeber kann ein Beschäftigter durch die Bundesagentur für Arbeit gezielt gefördert werden. Die Entscheidung über die Förderung der beschäftigten Person trifft ausschließlich die Agentur für Arbeit.
- Für den **Arbeitgeber** besteht die Möglichkeit einen entsprechend Check vorab durchzuführen [Checkliste zur Beschäftigungsförderung³](#).
- Zielgerichtete Informationen und Anträge können Sie direkt online stellen unter „[Individuelle Förderung von Beschäftigten⁴](#)“.
- Direkte Beratungen sind über den zuständigen [Arbeitgeber-Service der BA⁵](#) möglich.
- Der **Beschäftigte** kann in Abstimmung mit seinem Arbeitgeber auch selbst aktiv werden und die [individuelle Förderung beantragen⁶](#).
- Weiterführende Auskünfte und Formulare erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Arbeitgeber-Service.

¹ https://www.arbeitsagentur.de/datei/allgemeine-hinweise-betriebliche-einzelumschulung_ba053031.pdf

² https://www.arbeitsagentur.de/datei/fbw-erhebungsbogen-betriebl-einzelumschulung-sqbiii_ba042049.pdf

³ https://www.arbeitsagentur.de/datei/checkliste-beschaefigungsqualifizierung-sqb-iii_ba051216.pdf

⁴ <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung/individuelle-foerderung>

⁵ <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service>

⁶ https://www.arbeitsagentur.de/datei/vollmacht-beschaefigungsqualifizierung-sqb-iii_ba051211.pdf